Amtsblatt

bes

Großherzoglich Sesischen Oberschulraths

 $N_{\stackrel{\circ}{-}}$ 16.

Darmstadt am 20. Februar 1835.

Inhalt. 26. Die Anzeigen an den Rechner der Schullehrer : Wittwen : Casse in Betreff von Schullehrer: Wittwen und Waisen.
27. Die Erhebung der Antrittogelder und Jahresbeitrage zur Schullehrer : Wittwen : Kasse.

Zur Nr. D. S. N. 381.

26.

Die Unzeigen an den Rechner der Schullehrers Wittwen-Kasse in Betreff von Schullehrer-Wittwen und Waisen. Darmstabt am 20. Februar 1835.

An sammtliche Großherzogliche Bezirks=Schul=Com= missionen und ftandesherrliche Consistorien.

Es find in neuerer Zeit oftere Falle vorgekommen, daß die Ortsschuls vorstände resp. beren vorsitzende Mitglieder es sich keineswegs angelegen sein ließen, etwaige Sterbfalle von Schullehrer-Wittwen in ihrem Bezirke, dem Nechuer der Schullehrer-Wittwen=Kasse zur Anzeige zu bringen, wo durch denn für denselben mancherlei Schreibereien und vermehrte Arbeiten herbeigeführt wurden. Das Beste des Instituts bezweckend beauftragen wir Sie, sammtliche Ortsschulvorstände Ihres Bezirks zu verpflichten uns verzüglich an Sie die Anzeige zu machen, wenn eine Schullehrer-Wittwe:

- a) durch unsittlichen Lebenswandel des Wittwen-Gehalts für ihre Person sich verlustig gemacht, wie dieß nach J. 15 der Statuten vom 18. December 1819 naher bestimmt ist;
- b) sich in eine andere Che begibt;
- c) stirbt.

Den Anzeigen b und o muffen beiliegen: Trauungs- ober Tobesscheine, welche, wie überhaupt sammtliche fur die Schullehrer-Wittwen-Kaffe ausz gestellten Bescheinigungen, auf stempelfreies Papier auszusertigen sind.

Seder der obenbemerkten Anzeigen muß beigefügt werden: Gine Besscheinigung ob Kinder unter 16 Jahren, welche Pensionsanspruche forsmiren können, vorhanden sind.

Im Bejahungsfall folgt:

- 1) Angabe ber Namen und Geburtstage und Sahre biefer Rinder;
- 2) Bescheinigung ob Bormunder fur dieselben ernannt find, und mer?

Sind keine pensionsberechtigte Kinder vorhanden, so beziehen im Falle eine Wittme stirbt, beren Erben die Pension bis zum Todestage und es ist zu munschen, daß diese Erben mit Namen und Wohnort von dem Ortsschulvorstand bezeichnet werden.

Was hier von Wittwen angegeben ist, gilt auch, soweit es Beziehung baben kann von Waisen.

In so fern nun solche den rubricirten Gegenstand betreffende Berichte der Ortsschulvorstände bei Ihnen eingelangt sind, werden Sie unverzügslich unsern Rechner der Schullehrers Wittwen Rasse, Großherzogl. Freisprediger Reuling dahier, von dem Inhalte derselben in Kenntniß setzen, den Ortsschulvorständen aber die punktlichste Befolgung dieses Ausschreisbens auf das Angelegentlichste empfehlen.

Edmitthenner.

Pistor.

Darmftabt am 27. Februar 1835.

zur Nr. D. S. R. 773.

trittegelder und Jahres: beitrage gur Schullehrer: Bittmen-Raffe.

Bie Erhebung der An. An die Großherzogl. Provinzial=Direction in Mainz fo wie an fammtliche Großherzogl, Rreis= und Landrathe.

> Rach ber allerhochsten Berordnung vom 17. April 1826, in Folge welcher dem Schullehrer=Wittwen=Kaffe=Institut das Necht eingeraumt worden ift, nach dem Borgang der Civil = und Forstbiener = Wittwen = Raffen, die von den Schullehrern zu leiftenden Accefgelder und Jahredbeitrage unmittelbar bei benjenigen Kaffen erheben zu laffen, aus welchen jene ihre Befoldungen gang ober theilweise zu beziehen haben, und ben= selben sofort die erhobenen Schuldigkeiten mittelft der barüber ertheilten Quittungen auf ihre Befoldungen aufrechnen zu laffen, wobei es fich von selbst versteht, daß biese Berordnung auch auf bas von den Gemeindes rechnern quartaliter erhobene Schulgeld Anwendung findet.

Diese im hochsten Grade vortheilhafte Berordnung murbe bisher nicht zur Ausübung gebracht, indem von den Lehrern perfonlich ihre Schuld eingefordert murbe. Dieß veranlagte fehr oft unangenehme und nachtheilige Folgen sowohl fur bas Institut felbst als namentlich fur einzelne Lehrer, fo bag wir uns aus folgenden Grunden veranlagt finden, biefe oben allegirte Hochste Verordnung von neuem hierdurch in Anregung zu bringen.

1.) Es steht alebann ber Erhebung biefer Beitrage fein Sinderniß im Wege; benn die Verfetzungen der Lehrer oder Vicarien außern barauf feinen nachtheiligen Ginfluß. Es bleibt lediglich Sache ber Rechner ber= jenigen Raffen und Fonds woraus die Befoldungen ber Schullehrer gan; oder zum Theil verabreicht werden, mit den einzelen Lehrern abzurechnen und ihnen den Theil der Wittwen-Kaffe-Beitrage in Quittung zu bezahlen, welcher von ihnen pro rata temporis zu leisten ist.

- 2.) Fallen die ofters vorkommenden Pfandungen der Schullehrer auf Antrittsgelder und Beiträge, welche durch die Steuereinnehmer execustorisch beigetrieben werden zum Vortheil der Lehrer hinweg und endlich
- 3.) wird nicht mehr die zuweilen vorkommende Nothwendigkeit, Beisträge 2c. als inexigibel in Ausgabe becretiren zu muffen, sich zutragen, indem die Gemeinderechner diese Zahlungen zu leisten haben, wobei es sich denn immer als nothwendige Voraussetzung von selbst versteht, daß ein Lehrer auch aus irgend einer Kasse einen baaren Gehaltstheil zu bez ziehen habe.

Wir ersuchen Sie nun, mit Bezugnahme auf die allegirte Höchste Verordnung die Rechner dersenigen Kassen und Fonds, aus welchen die Besoldungen der Schullehrer ganz oder theilweise verabreicht werden, zu beaustragen, bei eigner Verantwortlichkeit, die Jahresbeiträge à 4 fl. 30 fr. und Antrittsgelder derselben zur Schullehrer-Wittwen-Kasse à 22 fl. 30 fr. resp. 7 fl. 30 fr. aus wo möglich firen Besoldungstheilen zurückzuhalten, auf Aussordung und gegen Quittung der Steuereinnehmer an diese zu bezahlen und den betreffenden Lehrern die dessalssgen Quittungen als baar zuzurechnen.

Spesse.

Pistor.